

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-F141.020/0057-II/4/2010

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU SANDRA SCHESTAK

PERS. E-MAIL • SANDRA.SCHESTAK@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-7543

IHR ZEICHEN •

Mag. Roland Sauer  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
KonsumentenschutzStubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung, Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Sauer,

die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, dazu Stellung zu nehmen wie folgt:

Die neu geschaffene Regelung des **§ 4 Abs. 3 Z 9 iVm § 4 Abs. 7 Z 4**, wonach Opfern mit Aufenthaltsbewilligung nach § 69a Abs. 1 Z 2 bis 4 NAG, ua. Opfer von Frauenhandel und bestimmte Gewaltopfer, kraft Gesetzes eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt werden darf, wird begrüßt. Damit wird dem Gedanken des Opferschutzes und der Prävention weiterer Gewalt und Ausbeutung ein erhöhter Stellenwert beigemessen.

Die Abhängigkeit von einer Beschäftigungsbewilligung, die befristet auf ein Jahr dem Dienstgeber/der Dienstgeberin erteilt wird, macht Menschen jedoch verwund- und ausbeutbar. Auch wenn es sicher leichter ist, bei Entfall des Ersatzkräfteverfahrens die Beschäftigungsbewilligung zu erlangen, bleibt dennoch – neben dem ökonomischen Zwang - der rechtliche Druck für die Betroffenen bestehen, zur Sicherung des Aufenthalts notfalls auch ausbeuterische Bedingungen zu akzeptieren.

Es wird daher angeregt, noch einen Schritt weiter zu gehen, und dieser Personengruppe den freien Zugang zum Arbeitsmarkt durch Ausstellung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus zu eröffnen und § 41 a Abs. 3 NAG insofern zu ergänzen.

§ 1 Z 10. der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung idgF sieht vor, dass Opfer von häuslicher Gewalt trotz Ausschöpfung der Bundeshöchstzahl eine Beschäftigungsbewilligung erhalten können. Diese wird nur nach einer Arbeitsmarktprüfung erteilt.

Erhält das meist weibliche Opfer nicht rechtzeitig eine Beschäftigungsbewilligung zur Ausübung einer Beschäftigung, die mit dem in § 11 Abs. 5 NAG angegebenen

- 2 -

Mindesteinkommen entlohnt wird, trägt sie trotz der Schutzbestimmungen des § 27 Abs. 4 das Risiko, dass ihr Aufenthaltsrecht und das ihrer Kinder nicht verlängert wird. Gewaltbetroffenen Frauen wird so der Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung erschwert.

Es wird daher ebenfalls vorgeschlagen, die in § 1 Z 10 der genannten Verordnung angeführten Personen in § 41 a Abs. 3 NAG aufzunehmen und ihnen Anspruch auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ einzuräumen. Dadurch erhielten die Betroffenen nach § 17 Abs. 1 Z 2 AuslBG freien Zugang zum Arbeitsmarkt und hätten wesentlich bessere Chancen, einerseits die vom NAG geforderten Voraussetzungen zu erfüllen, andererseits für den Unterhalt für ihre Kinder und sich sorgen zu können.

Zumindest sollte von der Notwendigkeit der Arbeitsmarktprüfung abgegangen und § 4 Abs. 7 Z.4 AuslBG um jene Personen, die in Z. 10 der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung definiert werden, ergänzt werden.

27. Jänner 2011  
Für die Bundesministerin:  
LASSER

**Elektronisch gefertigt**